

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Geratskirchen (Hundehaltungsverordnung)



vom 25.01.2021

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde Geratskirchen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
 1. in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften,
 2. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien sowie
 3. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen und deren unmittelbaren Umgriff sowie

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) ¹Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. ²Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen oder nach den Rassestandards erreichen sollen. ³Zu den großen Hunden zählen stets insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge sowie der in § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen.
- (3) Für den Vollzug des § 1 Abs. 3 Nr. 1 bestimmen Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der

Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 50 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.

- (4) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestalten sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkung zugänglich sind.
- (5) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze. ³Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (6) Zum unmittelbaren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) ¹Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift bleibt unberührt. ²Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von 5 Metern nicht überschreiten. ³Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. ⁴Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) ¹Kinderspielplätze und deren unmittelbarer Umgriff dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. ²Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (3) Abs. 3 gilt entsprechend für öffentliche Sport- oder Freizeitanlagen sowie das jeweilige Gelände gemeindlicher Einrichtungen (z. B. Rathaus, Kläranlage).

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Hunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
6. ausgebildete Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 nicht oder nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen Kinderspielplatz und dessen unmittelbarer Umgriff betreten lässt oder mit ihm gemeinsam betritt oder
4. entgegen § 3 Abs. 3 die dort bezeichneten Anlagen, Gelände oder Einrichtungen betreten lässt oder mit ihm gemeinsam betritt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Geratskirchen (Hundehaltungsverordnung) vom 02.11.2002 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Geratskirchen, den 25.01.2021

Johann Gaßlbauer
1. Bürgermeister